

Zuweisung der Kaufmännischen Berufsschule Balsthal und der Kaufmännischen Berufsschule Breitenbach zum Kaufmännischen Lehrabschlussprüfungskreis Olten

Verfügung des Kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung
vom 15. April 1996

Das Kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
gestützt auf § 44 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

1. Zur Organisation der Lehrabschlussprüfungen in den kaufmännischen Berufen wird die Zuweisung der kaufmännischen Berufsschulen zu den Kreiskommissionen neu geregelt.

Der Kreiskommission Solothurn gehören an:

- Die Kaufmännische Berufsschule Solothurn
- Die Kaufmännische Berufsschule Grenchen

Der Kreiskommission Olten gehören an:

- Die Kaufmännische Berufsschule Olten
- Die Kaufmännische Berufsschule Balsthal
- Die Kaufmännische Berufsschule Breitenbach

2. Die Regelung gemäss Ziffer 1 gilt ab dem 1. August 1996 und findet erstmals Anwendung auf die Kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen im Jahr 1997.

¹⁾ BGS 416.112.